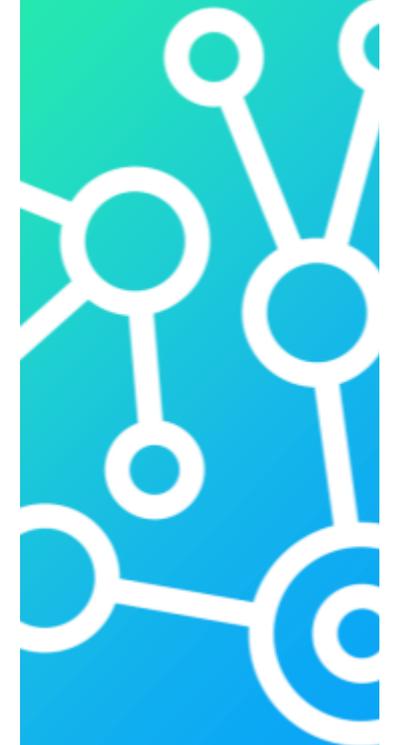
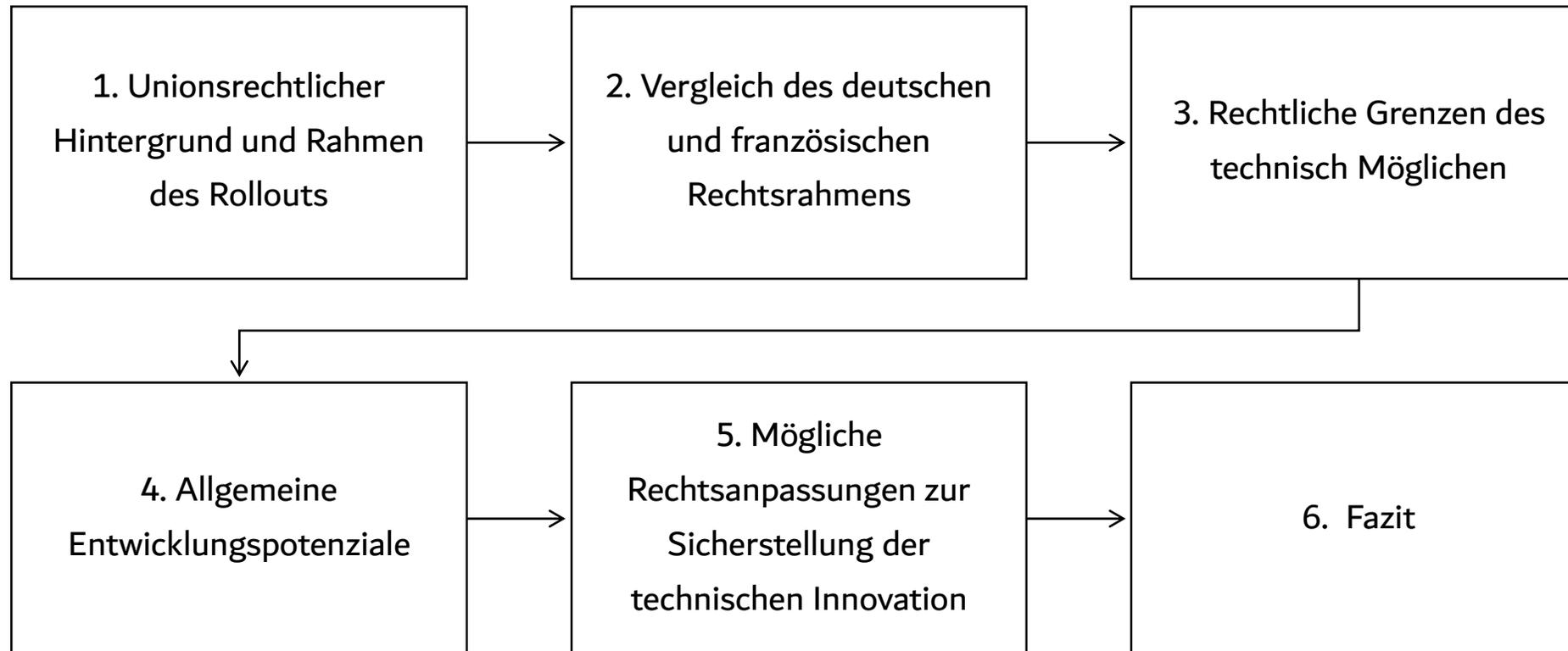




Rechtlicher Rahmen des Smart-Meter-Rollouts und seine Umsetzung im deutschen und französischen Recht:

Aktueller Rechtsstand und regulatorischer Anpassungsbedarf

Gliederung



1. Unionsrechtlicher Hintergrund und Rahmen des Rollouts

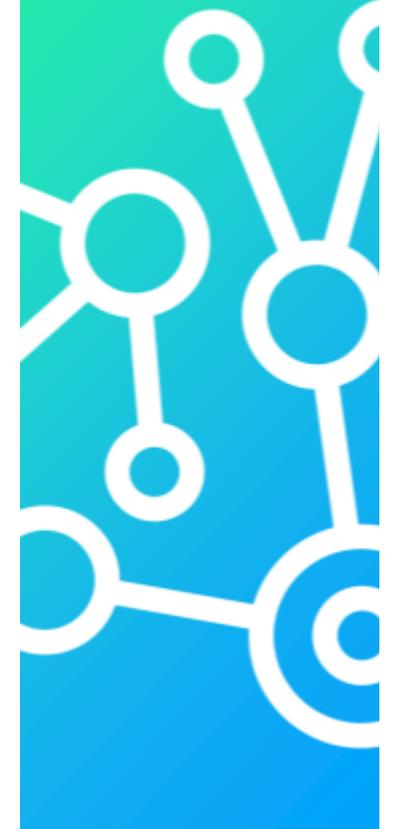
Smart Meter sind intelligente Gas-, Wasser oder Stromzähler, die zusätzlich digital Daten empfangen und senden können

Primärrecht: Art.194 AEUV Kompetenzzuweisung im Bereich der Energiepolitik

Sekundärrecht: 3. Energiebinnenmarktpaket

- VO (EG) Nr. 713/2009 Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde
- VO (EG) Nr. 714/2009 Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
- VO (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen
- RL (2009/72/EG) Elektrizitätsrichtlinie
- RL (2009/73/EG) Erdgasbinnenmarkt

-> Umsetzung bis März 2011 in den MS



1. Unionsrechtlicher Hintergrund und Rahmen des Rollouts

Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG

Erwägungsgrund 55: die Einführung intelligenter Messsysteme von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig zu machen

Art. 3 Abs. 5: gegebenenfalls intelligente Messsysteme bzw. intelligente Netze einführen



Empfehlungen ohne Rechtsverbindlichkeit / kein Handlungsauftrag

Anhang der Richtlinie mit Handlungsauftrag:

bis 2020 80 % der Verbraucher mit intelligenten Messsystemen ausstatten

Zeitplan für die Einführung

Kann abhängig von  der Kosten-Nutzen-Analyse gemacht werden

Empfehlung 2012/148/EU

Unterstreicht „data protection by design“-Lösung

Empfehlungen bezüglich Kosten-Nutzen-Analyse

Empfehlung ohne  Rechtsverbindlichkeit

2. Vergleich des deutschen und französischen Rechtsrahmens

a. Umsetzung der EU-Richtlinie

Kosten-Nutzen-Analyse

- Frankreich positiv für einen vollständigen Rollout
- Deutschland negativ für einen vollständigen Rollout, jedoch Teilrollout bei:
 - Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh
 - Letztverbraucher nach §14a-EnWG
 - Anlagen mit Leistung über 7 kW

Die restlichen Stromzähler (2/3) werden nur mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Nationaler Umrüstungszeitplan

- Frankreich hat bis Ende 2020 80% umgerüstet
- Deutschland hat den Zeitplan erst nach KNA definiert. Der Teilrollout soll bis 2029 erfolgen

Zu dem Zeitpunkt als Deutschland angefangen hat umzurüsten, hat Frankreich bereits das europäische Ziel von 80% erfüllt.

2. Vergleich des deutschen und französischen Rechtsrahmens

b. Formelle Unterschiede in der Umsetzung

Marktstruktur

- Frankreich: Verstaatlichung der Stromversorgung, zu 95% ist Enedis zuständig für die Umrüstung = **quasi ein Monopol**
- Deutschland: wettbewerbsorientierter Energiemarkt
 - Selbstregulierung und natürlicher Rollout
 - Erst möglich wenn 3 unabhängige Unternehmen Smart Meter am Markt anbieten.

Rechtliche Umsetzung

- Frankreich: wenig detaillierte Artikel im Energiegesetzbuch eingefügt
- Deutschland: detailliertes lex specialis geschaffen, das Messstellenbetriebsgesetz

Begriffsbestimmungen

In DE und FR werden unterschiedliche Begriffe verwendet.

Die Begriffe Smart-Meter-Gateway, Smart-Meter-Administrator und Messtellenbetreiber gibt es in Frankreich z.B. nicht.



2. Vergleich des deutschen und französischen Rechtsrahmens

c. Materielle Unterschiede in der Umsetzung

Allgemeine rechtliche Umsetzung

- Deutschland staffelt nach dem Stromverbrauch
 - Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh
 - Letztverbraucher nach §14a-EnWG
 - Anlagen mit Leistung über 7 kW

Rollout rate ≈ 23%

- Frankreich staffelt nach der elektrischen Leistung der bisher eingebauten Stromzähler
 - 100% Zählereinrichtungen mit Niederspannung bis 36 kVA
 - 90% Zählereinrichtungen mit Niederspannung über 36 kVA und Hochspannungsanlagen

Rollout rate ≈ 95%

Datenschutzrechtliche Umsetzung

- Deutschland stuft alle erhobenen Daten als personenbezogene Daten nach DSGVO ein.
- Frankreich: hier klassifiziert die Rechtsprechung, dass die automatisch erhobenen Daten keine personenbezogenen Daten der DSGVO sind.



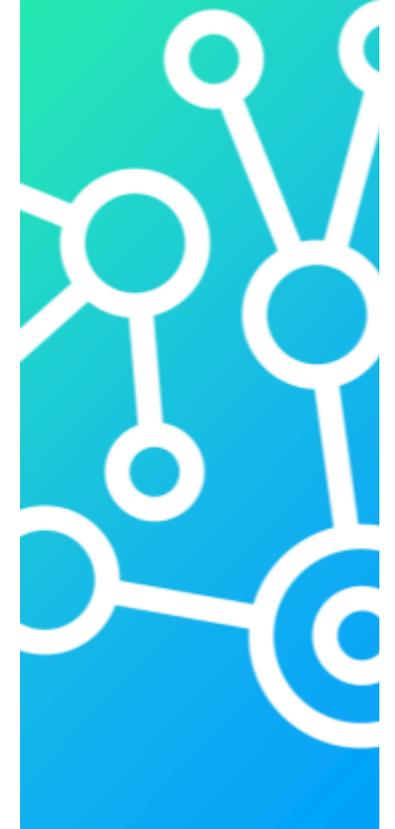
3. Rechtliche Grenzen des technisch Möglichen

Richtlinie als geeignetes Mittel

- Zweistufigkeit einer Richtlinie – Mitgliedstaaten haben großen Handlungsspielraum
- EU-Verordnung oder „strengere Richtlinie“ als geeigneteres Mittel?
-> nein da unterschiedliche Marktstrukturen und Funktionsweisen der Rechtssysteme

DSGVO als Harmonisierungsbremse

- Zwar ist die DSGVO eine Verordnung welche volle Wirkung in den MS entfaltet
- Aber zu viele Öffnungsklauseln = national individuelle Regelungen
-> DE zu viel Regulierung – FR zu wenig Regulierung



4. Allgemeine Entwicklungspotenziale

Gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse

- bereits in der RL 2009/72/EG gemeinsame verpflichtende KNA
- Lösung: einheitlich in RL verankerte KNA für MS die Rollout bisher negativ (< 80%) bewertet haben

Gemeinsame Gerätestandards

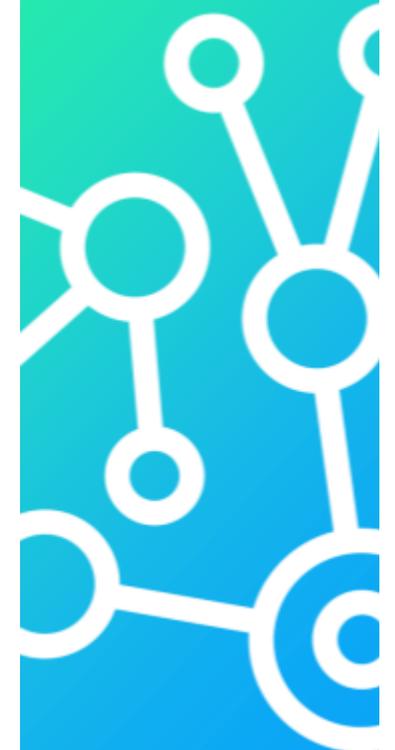
- Ziel Produkt und Dienstleistungen in ganz Europa anzubieten
- Umsetzung in den MS wird sich auch künftig von einander unterscheiden
- Standardisierung ≠ identische Lösungen, sondern Abdeckung mit geeigneten Normen

Weiterleitung Messdaten über die Grenze

- Sicherstellung durch Zertifizierung
- Ähnliche hohe Granularität
- Gemeinsame Standards
- Anonymisierung pers. bez. Daten

= Bereitstellung in einer grenzüberschreitenden Plattform

= finanzielle Anreize für Verbraucher



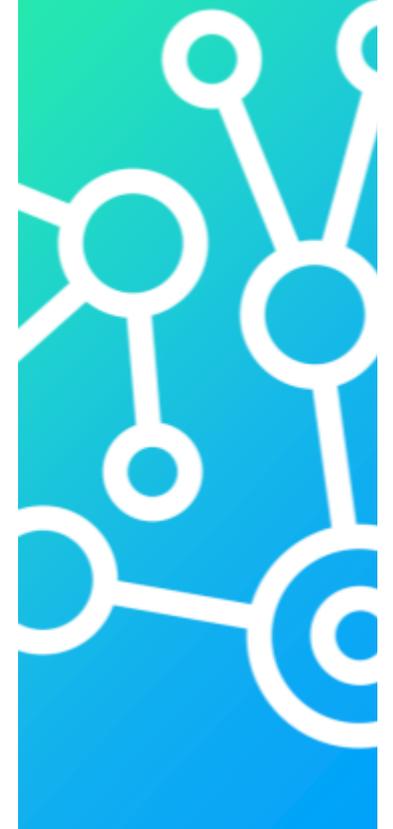
5. Mögliche Rechtsanpassungen zur Sicherstellung der technischen Innovation

a. Mögliche nationale Rechtsanpassungen

- Best practices aus dem Nachbarland übernehmen
- Aufgrund nationaler Besonderheiten kann nicht alles harmonisiert werden

b. Mögliche grenzüberschreitende Rechtsanpassungen

- Gemeinsame Begriffsbestimmungen = Vergleichbarkeit
- Mehr Verschlüsselung = weniger Personenzug = mehr grenzüberschreitende Daten zum auswerten
- Öffnungsklauseln für Grenzzone?



6. Fazit

- Unterschiedliche Ausgestaltungen des rechtlichen Rahmens können die Einführung einer technischen Innovation bremsen oder beschleunigen
- Rechtlicher Grund für die Unterschiede ist die richtlinienartige Ausgestaltung und die Öffnungsklauseln der DSGVO
- Deutschland und Frankreich haben verpasst auf zwischenstaatlicher Ebene die Komptabilität und Interoperabilität der Smart Meter sicherzustellen

